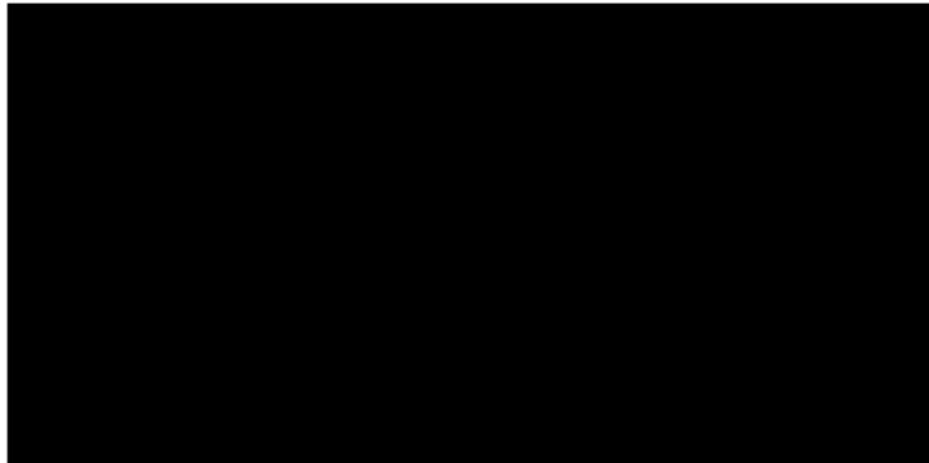


Hochschule Bremen · Neustadtswall 30 · D-28199 Bremen



Bremen, 20.06.2016

Justiziar
Hubert Willmeroth

Neustadtswall 30
D-28199 Bremen

T +49 [redacted]
F +49 [redacted]

[redacted]@hs-bremen.de
→ hs-bremen.de

Sehr geehrte [redacted]

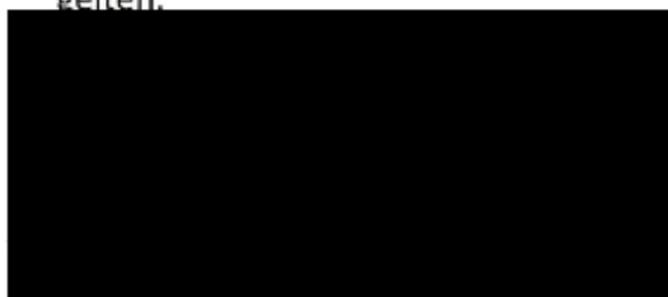
zu Ihrer E-Mail vom 19. 06. 2016 darf ich Folgendes festhalten.

Die Kommunikation zwischen Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihren Vertragspartnern fällt nicht unter den Begriff der ‚amtlichen Informationen‘, die der Veröffentlichungspflicht nach § 11 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes unterliegen. Die Herausgabe vorhandener Aufzeichnungen darüber kann deshalb nach dem BremIFG nicht beansprucht werden.

Das von einem Hochschullehrer verfasste Papier zur Anwendbarkeit der Zivilklausel der Hochschule Bremen mit einer Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Bundeswehr war nicht förmlicher Gegenstand einer Ausschuss- oder Gremiensitzung. Ich habe in Ihrem vermuteten Interesse im Übrigen bei dem betroffenen Hochschullehrer angefragt, ob das Dokument an Sie weitergegeben werden darf.

Ihre Bewertung des Verhältnisses des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes zum Bremischen Hochschulgesetz ist nicht zutreffend.

§ 1 Absatz 1a (BremIFG) bestimmt, dass für die staatlichen Universitäten und Hochschulen in Bremen für die Veröffentlichung von Verträgen und Daten über Drittmittelforschung die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes gelten.



Willmeroth